

81. 1. Zur Auslegung der §§ 956, 957 BGB. Genügt es, wenn der Gestattende sog. Teilbesitz (§ 865 BGB.) an den noch ungetrennten Bestandteilen hat, deren Aneignung er dem Erwerber gestattet?

2. Ist Teilbesitz an Holz auf dem Stamme möglich?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 16. Mai 1924 i. S. D. & R. (Wekl.) w. S. (Rl.). VII 582/28.

I. Landgericht Oldenburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Landwirt B. verkaufte den Holzbestand eines Grundstücks an den Landwirt K. und den Wirt Dr., die ihn an den Kläger weiterveräußerten. Sodann verkaufte der Kläger den Bestand weiter an die Holzhändler R. und H. Den Kiefernbestand des Grundstücks verkauften R. und H. endlich am 9. Oktober 1920 an die Beklagte.

Am 25. November 1920 verbot der Kläger, der sich für den Fall des Verzugs mit der Zahlung des ihm von R. und H. geschuldeten Kaufgelds das Recht zum Verbot der Abfuhr vorbehalten hatte, seinen Abkäufern die Abfuhr und richtete am 27. Dezember 1920 ein gleiches Verbot an die Beklagte. Diese versprach zunächst, von weiterem Holzfällen und Abfahren abzustehen, hat dann aber im Februar 1921 wieder mit der Abfuhr begonnen, nachdem sie dem Kläger Schadensersatzforderungen wegen Behinderung des Abfahrens in Aussicht gestellt hatte.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger unter anderem die Feststellung, daß der Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Behinderung der Abfuhr des Kiefernbestandes im Wald gegen den Kläger nicht zusteht.

Das Berufungsgericht legte dem Kläger einen Eid darüber auf, daß er sich nicht mit dem Vertrag vom 9. Oktober 1920 einverstanden erklärt habe. Im Falle der Leistung des Eides soll festgestellt werden, daß der Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Behinderung der Abfuhr des Kiefernbestandes nicht zusteht, im entgegengesetzten Falle soll die Klage abgewiesen werden.

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Beklagte hat sich darauf berufen, daß sie Eigentümerin des Holzes geworden sei, das am 27. Dezember 1920 aufgearbeitet auf dem Grundstück des B. lagerte. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe sich nicht zu der Frage geäußert, wie die Eigentumsverhältnisse an diesen Hölzern zur Zeit des Verbots des Klägers vom 27. Dezember 1920 gewesen seien, obwohl dieser Frage Bedeutung für die Entscheidung zukomme. Die Rüge ist teilweise gerechtfertigt.

Soweit die Beklagte Eigentum an dem Holze erworben hatte, durfte ihr der Kläger die Abfuhr nicht unterlagen; soweit war die Klage auf Feststellung, daß der Beklagten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Verhinderung der Abfuhr nicht zustehe, nicht begründet. Das verkennt grundsätzlich auch das Berufungsgericht nicht, denn es führt aus, daß die Beklagte auf Grund des § 956 BGB. durch Besitzergreifung Eigentümerin des Holzes geworden sei, sofern der Kläger dies durch Genehmigung des Vertrags zwischen K. und R. und der Beklagten vom 9. Oktober 1920 gestattet habe, und macht die Entscheidung von einem Eide des Klägers über diese Behauptung der Beklagten abhängig. Dabei geht es ohne ersichtlichen Rechtsirrtum davon aus, daß die Beklagte das Eigentum des Holzes auf Grund der Gestattung von K. u. R. gemäß § 956 BGB. an sich zwar erwerben konnte — weil es genügt, wenn die Gestattung der Aneignung, die durch den Eigentümer dem ersten Käufer des Holzbestandes erteilt ist, von diesem und jedem nachfolgenden Käufer seinem Nachmann weitergegeben wird, sofern nicht die Weitergabe durch Vereinbarung ausgeschlossen ist, — aber nicht erworben hat, weil K. und R. durch das Verbot des Klägers vom 25. November 1920 gehindert waren, die wirksame Gestattung zur Aneignung zu erteilen, und weil die früher von ihnen erteilte Gestattung infolge des Verbots keine Wirkung mehr auszuüben vermochte. Nur wenn die Beklagte vor dem 25. November 1920 den Besitz an dem Holze ergriffen hätte, würde sie sich für den Eigentumswerb gemäß § 956 BGB. auf die Gestattung von K. und R. berufen können. Daß die Beklagte eine derartige Behauptung aufgestellt habe, hat die Revision aber nicht geltend gemacht; ihre Angabe, es seien am 27. Dezember 1920 gewisse Holz-mengen in ihrem Besitz gewesen, reicht nicht aus, um darzulegen, daß sie gemäß § 956 BGB. das Eigentum daran erlangt hatte. Die Rüge der Revision geht also fehl, soweit es sich um die Anwendung des § 956 BGB. handelt.

Die Beklagte hat sich aber auch darauf berufen, daß die Voraussetzungen des § 957 BGB. vorlägen. Die Ausführungen, die das angefochtene Urteil in dieser Richtung enthält, sind nicht überall rechtlich einwandfrei. Nach § 957 BGB. kann Eigentum an Bestand-

teilen einer Sache auch infolge einer Gestattung des Nichtberechtigten erworben werden, es sei denn, daß der Erwerber bei der Besitzergreifung nicht in gutem Glauben ist. Die Urteilsgründe führen hierzu aus, daß auch für die Beurteilung des Sachverhalts nach § 957 BGB. die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe dem Vertrage zwischen ihr und K. und R. zugestimmt, erheblich sei, und zwar deshalb, weil das Verbot des Klägers vom 27. Dezember 1920 dann nicht zur Zerstörung der Gutgläubigkeit der Beklagten geeignet gewesen sei, wenn er sich auf dieses Verbot wegen seiner angeblichen Zustimmung zu dem Vertrag der Beklagten mit K. und R. nicht berufen durfte. Das Berufungsgericht nimmt also an, daß bis zu diesem Verbot Zweifel an dem guten Glauben der Beklagten nicht bestehen. Im Falle der Leistung des dem Kläger auferlegten Eides würde also feststehen, daß die Beklagte nach dem Verbot vom 27. Dezember 1920 Holz nicht mehr zu Eigentum erwerben konnte, weil ihr der gute Glaube an die Berechtigung von K. und R., die Aneignung zu gestatten, fehlte, nicht aber, daß sie vor jenem Verbot sich Holz nicht habe aneignen können. Deshalb ist hier die Darlegung der Beklagten, sie habe am 27. Dezember 1920 im Walde liegendes Holz in Besitz gehabt, das in ihr Eigentum übergegangen gewesen sei, erheblich und die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht eine Prüfung dieser Behauptungen rechtsirrig unterlassen habe, begründet. Sie führt zur Aufhebung des Urteils.

Bei der weiteren Verhandlung wird das Berufungsgericht gegebenenfalls erneut zu prüfen haben, ob im übrigen die Voraussetzungen des § 957 BGB. vorliegen. Die hierauf bezüglichen Ausführungen sind nicht bedenkenfrei. Dem Berufungsrichter ist zwar darin beizupflichten, daß der § 957 Besitz des Gestattenden erfordert. Diese in der Rechtslehre herrschende Meinung findet ihre Stütze in dem grundsätzlichen Standpunkte des BGB., nach dem der gute Glaube des Erwerbers den Mangel der Berechtigung des Veräußerers nur dann zu ersetzen vermag, wenn er eine Grundlage in einem äußeren Tatbestande findet, den im Liegenschaftsrecht regelmäßig die Eintragung in das Grundbuch (§§ 891 ff.), im Fahrnisrecht aber der Besitz (§§ 932 ff., 1006, 1032, 1207) bildet; sie ist daher nicht nur von dem Standpunkte der sog. Übertragungstheorie aus zu billigen, nach welcher der Erwerb an Früchten und Bestandteilen nach §§ 956, 957 einen Eigentumserwerb durch Übertragung darstellt, auf den die §§ 932 ff. entsprechend anwendbar sind. Der erkennende Senat schließt sich ferner mit dem Berufungsgerichte der von namhaften Rechtslehrern vertretenen Ansicht an, daß der Gestattende zwar grundsätzlich, aber nicht ausnahmslos Besitzer der Mittersache zu sein braucht, daß es vielmehr genügt, wenn er sog. Teilbesitz (§ 865 BGB.) an den noch ungetrennten Bestandteilen

hat, deren Abneigung er dem Erwerber gestattet, da auch in diesem Falle die erforderliche Grundlage für den gutgläubigen Erwerb, auch die Möglichkeit der Übertragung des Besitzes gemäß §§ 932 ff. gegeben ist; überträgt der Gestattende seinen Teilbesitz auf den Gestattungsempfänger, so liegt darin eine Überlassung des Besitzes der Sache im Sinne der §§ 956 ff., so daß der gutgläubige Erwerber mit der Trennung der Bestandteile deren Eigentümer wird. Bedenklich ist es aber, wenn das Berufungsgericht einen Besitz von R. und R. an den ungetrennten Bäumen nur mit der kurzen Bemerkung begründet, daß die Möglichkeit der Einwirkung auf den Grund und Boden bestanden habe. Ein Teilbesitz an Holz auf dem Stamme ist allerdings nach § 865 BGB. an sich rechtlich möglich. Er erfordert aber die von der Verkehrsanschauung anerkannte tatsächliche Herrschaft über die Bäume selbst, die nur ausnahmsweise gegeben sein wird (vgl. Urteil des Reichsgerichts v. 23. Januar 1918, Bay. Z. 1918 S. 22 und Recht 1919 Nr. 1104). Das Berufungsgericht wird daher in dieser Hinsicht und auch darüber, ob und wann eine Übertragung des Teilbesitzes auf die Beklagte erfolgt ist, gegebenenfalls noch nähere Feststellungen zu treffen haben.